

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,
Institut für Europäisches Recht



Professor em. Dr. Dr. Dr.h.c.mult. Michael Martinek

25. Mai 2020

Vertiefungsvorlesung im Handelsrecht für Fortgeschrittene im SS 2020

Examens-Probe-Klausuren

Liebe Studentinnen und Studenten!

Hier kommen zur Vorbereitung auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zwei Klausuren, eine Fall-Klausur (dazu unten A) und eine Themen-Klausur (dazu unten B). Die Themen-Klausur stellt nicht nur *zwei* Themen zur Auswahl (wie im Examen), sondern – zur besseren Übungsmöglichkeit – *vier* Themen aus verschiedenen Rechtsgebieten unseres Schwerpunktbereichs. Sie sind eingeladen, eine Klausur oder beide Klausuren zu schreiben (wann, wie und wo Sie wollen) und bis zum Dienstag, 2. Juni 2020 (Dienstag nach Pfingsten) im Lehrstuhlsekretariat einzureichen (über den Briefkasten rechts neben dem Dekanat) oder (besser noch) mir privat zuzusenden an: M.M., Bergstraße 16, 66346 Püttlingen-Köllerbach. Bitte geben Sie auf dem Deckblatt Ihren Namen und Ihre Anschrift bekannt, damit ich Ihnen später die Klausur mit Beurteilung und Lösungshinweisen zusenden können. (Eine Besprechung ist nicht vorgesehen.) Die Bearbeitungszeit beträgt wie im Examen fünf volle Stunden. Hilfsmittel sind allein die Gesetze. Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Erfolg!

M.M.

A) Fall-Klausur

Sachverhalt: Der Off-liner

Die Speedy-Internet-GmbH (S-GmbH) ist mit ihrem Unternehmen im Bereich der Produktion und des Vertriebs von Computer-Software beschäftigt. Ihre Gesellschafter sind Teddy (T) mit 80% und Udo (U) mit 20% der Geschäftsanteile. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Verdi (V), einem Bruder des T.

Zwischen U einerseits und den beiden Brüdern T und V zum anderen stimmt schon seit längerem „die Chemie“ nicht mehr, weil sich U bei jeder Gelegenheit als entschiedener Gegner des Internet und von Computern sowie als „bekennender Off-liner“ geriert und schon wiederholt außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen hat, um den beiden Brüdern seine Ideen von einem „computerfreien Deutschland“ vorzustellen. T und V haben es auch satt, die Thematik immer wieder auf den Tagesordnungen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen zu finden. In den Jahren 2018 und 2019 sind mehrere Versuche fehlgeschlagen, den Geschäftsanteil des U zu erwerben, denn immer wieder hat U einen Verkauf seines Anteils strikt abgelehnt, weil er seinen Einfluss als Gesellschafter der S-GmbH zur Verfolgung seiner Ideen von einem „computerfreien Deutschland“ nutzen möchte und er im Übrigen auf die jährlichen Gewinnanteile als Einkommensquelle angewiesen ist.

Ende des Jahres 2019 meldet sich der Inhaber eines Konkurrenzunternehmens der S-GmbH, ein gewisser David (D) bei T und V und bietet an, dass die S-GmbH sein Unternehmen, die „David-Super-Software“, für 100.000 Euro übernehmen könne, da er selbst sich aufs Altenteil zurückziehen gedenke. T wittert eine Chance, dem U einen Verbleib in der S-GmbH „madig zu machen“. Deshalb stimmt T dem Vorschlag des D schon kurze Zeit später zu, obwohl V dagegen ins Feld führt, die Übernahme sei für die S-GmbH wirtschaftlich nutzlos und ein Kauf sprengte derzeit zudem die finanziellen Möglichkeiten der S-GmbH. Daraufhin weicht T den verdutzten V in seinen „Schlachtplan“ ein: Das bisherige Stammkapital der S-GmbH soll von 100.000 € um 150.000 € auf dann 250.000 € durch einen Gesellschafterbeschluss erhöht werden. Zur Übernahme einer Stammeinlage in Höhe von 100.000 € soll der D zugelassen werden, wobei die von D zu übernehmende Einlage durch die Einbringung seines Unternehmens „David-Super-Software“ einschließlich der Produktionsstätte mit Inventar sowie mit allen Aktiven und Passiven erbracht werden soll. Ferner soll V allein als Übernehmer der verbleibenden Stammeinlage in Höhe von 50.000 € zugelassen werden. V durchschaut sofort die wahren Motive des T und stimmt dem „Schlachtplan“ enthusiastisch zu. Auch D erklärt angesichts der steuerlichen Vorteile einer Einbringung gegenüber einem Verkauf seines Unternehmens seine Zustimmung zum Plan des T.

Gleich anschließend beginnt V mit der Durchführung seines „Schlachtplanes“ und beraumt für den 20. Dezember 2019 eine außerordentliche Gesellschafterversammlung in den Geschäftsräumen der S-GmbH an, wobei als einziger angekündigter Tagesordnungspunkt in der Einladung der „Beschluss über eine Kapitalerhöhung zur Einbringung der David-Super-Software in die Speedy-Internet-GmbH“ erscheint. In dieser Gesellschafterversammlung trägt V dem von T vorbereiteten Beschlussvorschlag vor. U ist hierüber äußerst bestürzt. In einer äußerst turbulenten Szene schreit U heraus, ein solcher Bezugsrechtsausschluss solle ihn „kaltstellen“ und ihm zudem seine Existenzgrundlage entziehen. Ein derartiger Eingriff sei unzulässig, zumal die Übernahme für die weitere Existenz der S-GmbH nicht erforderlich sei. T redet beruhigend auf U ein und trägt vor, es komme auf die Frage der Erforderlichkeit einer Fusion oder einer Kapitalerhöhung nicht an. Im Übrigen habe U gar kein Bezugsrecht. Der Ausschluss von einer Kapitalerhöhung sei eine im Gesetz vorgesehene, lediglich an

bestimmte formelle Voraussetzungen gebundene Gestaltungsform der Unternehmensführung. Des Weiteren sei er selbst von der Rückführung der Beteiligungsquote ebenso betroffen wie U. U wehrt sich dagegen mit dem Argument, T nehme doch *de facto* an der Kapitalerhöhung teil, denn V unterwerfe sich ohnehin nur den Anweisungen des T. Keinesfalls sei aber die Zulassung des D rechtmäßig. Nach längerer Auseinandersetzung wird die Kapitalerhöhung und die Zulassung von D und V mit den Stimmen des T gegen die Stimmen des U beschlossen, und es kommt noch am selben Tag zur notariellen Beurkundung des Beschlusses und der entsprechenden Übernahmeerklärungen von D und V.

U wendet sich Anfang Februar 2020 voller Empörung an seine Rechtsanwaltskanzlei Rushfields (R) und bittet sie, alle erdenklichen Maßnahmen zur Beseitigung des Beschlusses zu ergreifen. R empfiehlt eine „Anfechtungsklage“, denn der Beschluss könne schon wegen der unvollständig angekündigten Tagesordnung in der Einladung „keinerlei Bestand vor Gericht“ haben. U findet im GmbH-Gesetz nichts über eine „Anfechtungsklage“ und bittet den Saarbrücker Jurastudenten J darum, in einem Rechtsgutachten darzulegen, ob überhaupt die Möglichkeit der Erhebung einer solchen Anfechtungsklage bestehe und ob eine solche Klage begründet sein könne.

Stellen Sie sich vor, Sie seien J, und fertigen sie das erbetene Rechtsgutachten an.

B) Themen-Klausur

Bitte wählen Sie aus den folgenden Themen (nur) eines zur Bearbeitung aus. Hilfsmittel sind allein die Gesetzestexte.

Thema 1:

„Die ‚Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)‘ nach § 5a GmbHG“

Stellen Sie gesetzgeberischen Regelungsanliegen, die tatsächlichen Hintergründe und die rechtlichen Einzelheiten dieser neuen Rechtsformvariante der GmbH in kritischer Würdigung dar. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Kapitalaufbringung, das Gründungsrecht und die Haftungsverhältnisse ein.

Thema 2:

„Der Frachtvertrag nach §§ 407 ff. HGB als Zentralinstitut des Transportrechts“

Stellen Sie die Rechtsnatur sowie die wichtigsten Rechte und Pflichten der am Frachtgeschäft beteiligten Personen unter Berücksichtigung auch des Empfängers in kritischer Würdigung dar. Gehen Sie dabei auch auf den Ladeschein und den multimodalen Transport ein, und zeigen Sie dabei auch die Beziehung zum Speditionsgeschäft auf.

Thema 3:

„Marktwirtschaftlicher Wettbewerb als Ordnungs- und Regelungsaufgabe des Rechts – Funktion und Bedeutung des UWG und des GWB unter Berücksichtigung des EU-Rechts“

Stellen Sie die Zielsetzungen und die wichtigsten Prinzipien des Lauterkeits- und des Wettbewerbsbeschränkungsrechts dar.

Thema 4:

„Erscheinungsformen, Systematik, Unterschiede, Rechtsnatur und Ordnungsanliegen von Vertriebsverträgen“

Würdigen Sie die Arten von Absatzmittlungsverhältnissen und ihre juristische Erfassung und Bewältigung.